

Synopse

Änderung des Sozialgesetzes; Vollzug der revidierten Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

	Beschlussesentwurf: Änderung des Sozialgesetzes; Vollzug der revidierten Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1496) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 2 Sachliche Geltung ¹ Dieses Gesetz regelt a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG), 2. der beruflichen Vorsorge (BVG),	

¹⁾ SR [832.10](#).

<p>3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),</p> <p>4. der Invalidenversicherung (IVG),</p> <p>5. dem Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),</p> <p>6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),</p> <p>7. der Unfallversicherung (UVG),</p> <p>8. der Militärversicherung (MVG);</p> <p>b) die Ausrichtung von Kinderzulagen als kantonale Sozialversicherung;</p> <p>c) den Vollzug sozialer Ergänzungshilfen soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:</p> <p>1. den Ergänzungsleistungen (ELG),</p> <p>2. der Krankenversicherung (KVG);</p> <p>3. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe,</p> <p>d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen:</p> <p>1. Familie, Kinder, Jugend und Alter,</p> <p>2. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung,</p> <p>3. Wohnen und Miete,</p> <p>4. Arbeitslosenhilfe,</p> <p>5. Opferhilfe,</p>	<p>9. der Krankenversicherung</p>

<p>6. Suchthilfe, 7. Menschen mit Behinderungen, 8. Pflege, 9. Bestattung.</p> <p>e) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen.</p> <p>² Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden:</p> <p>a) im Gesundheitswesen; b) im Bereich der Bildung; c) im Vormundschaftsrecht; d) im Straf- und Massnahmenvollzug.</p>	
	<p>§ 64^{bis} Zahlungsverzug und Leistungsaufschub</p> <p>¹ Leitet ein Versicherer bei Zahlungsverzug der versicherten Person die Be- treibung ein oder stellt er das Fortsetzungsbegehren, hat er dies unter Anga- be der notwendigen Daten gleichzeitig dem Departement mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung hat er zu machen, wenn eine versicherte Person, welche dem Departement bereits gemeldet wurde oder für welche eine Leistungs- sperre gilt, ihre Schuld beglichen hat.</p> <p>² Das Departement prüft und verfügt, ob die Daten der versicherten Person elektronisch in einer Liste zu erfassen oder in dieser zu entfernen sind. Nach Rechtskraft der Verfügung erfolgt eine Meldung an den jeweiligen Versiche- rer, welcher daraufhin die Leistungen aufzuschieben oder wieder auszurich- ten hat.</p>

	<p>³ Die Liste steht den Leistungserbringern nach KVG, den Einwohnergemeinden sowie den Steuerbehörden des Kantons Solothurn zur Einsicht offen.</p>
	<p>§ 64^{ter} Übernahme der Verlustscheine und gleichgesetzte Rechtstitel</p> <p>¹ Die Revisionsstellen der Versicherer bestätigen die Angaben der Versicherer bezüglich der Verlustscheine.</p> <p>² Meldet der Versicherer dem Departement, dass er eine Betreuung eingeleitet hat, zeigt das Departement dem Versicherer an, ob die betriebenen Forderungen wegen Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsbezugs bereits vor Ausstellung eines Verlustscheines vergütet werden. Die schriftliche Mitteilung des Departements gilt als Rechtstitel, der einem Verlustschein gleichgesetzt ist. Betreuungskosten, welche nach Meldung des Departements entstanden sind, werden nicht vergütet.</p>
<p>§ 89 Berechnung des Anspruches</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen basiert auf Steuerwerten der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung nach kantonalem Steuergesetz¹⁾ und besteht aus einem korrigierten satzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des satzbestimmenden Vermögens.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>a) legt die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest;</p> <p>b) kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.</p> <p>³ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>³ Personen, welche nach Ermessen steuerlich veranlagt werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>

¹⁾ BGS [614.11](#).

<p>§ 91 Auszahlung</p> <p>¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt grundsätzlich direkt an die Versicherer. Die Versicherer bringen die so übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.</p> <p>² Ausnahmsweise können die Prämienverbilligungsbeiträge mittels Barzahlung, bargeldlosem Zahlungsverkehr oder in Gutscheinform (Garantieerklärung) an die Versicherten ausbezahlt werden.</p>	<p>¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt direkt an die Versicherer. Die Versicherer bringen die so übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Claude Belart Präsident</p>

	Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.